

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)**

21 (25.5.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507436](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507436)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9gr.

1858.      Dienstag, 25. Mai.      №. 21.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Es wird daran erinnert, daß es bei Brüche untersagt ist, ohne Genehmigung und nähere Anweisung des Magistrats Bänke auf die Trottoirs zu setzen (Verz. III. der Verordn. S. 341), und daß solches vom Magistrat nur da gestattet werden kann, wo die Trottoirs eine solche Breite haben, daß dadurch der Fußweg, der wenigstens eine Breite von 3 Fuß behalten muß, nicht zu sehr beschränkt oder vielleicht ganz aufgehoben wird (Ges. = S. Bd. 4. Heft 1. S. 80). Die Genehmigung wird demnach vom Magistrat nicht erteilt, wenn nicht vor der besetzten Bank volle 3 Fuß Breite vom Trottoir für die ungehinderte Passage übrig bleiben.

2) Vom 1. Mai bis 1. November 1857 haben 1268 Personen (237 männliche, 1026 weibliche Dienstboten und 5 ausländische Lehrlinge) jede 18 gr., mithin 317 Thlr., vom 1. November 1857 bis 1. Mai 1858 1262 Personen (238 männliche, 1019 weibliche Dienstboten und 5 ausländische Lehrlinge) jede 18 gr., mithin 315 Thlr. 36 gr., für das Jahr vom 1. Mai 1857/58 also im Ganzen 632 Thlr. 36 gr. zur Dienstboten-Krankencasse beigetragen. Im ersten Semester wurden 18 männliche, 59 weibliche Dienstboten und 1 Lehrling auf Kosten dieser Casse im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital verpflegt, im zweiten Semester 14 männliche und 40 weibliche Dienstboten, mithin im Jahre 1857/58 32 männliche, 99 weibliche Dienstboten und 1 Lehrling. Die Zahl der Verpflegungstage war im Mai 190, Juni 181, Juli 152, August 132, September 106, October 171, November 184, December 193, Januar 219, Februar 207, März 131, April 42, im Ganzen 1908.

An Brüchen sind erhoben 5 Thlr., an Rückständen 1 Thlr. 63 gr. Zuschuß aus dem Generalfonds (Fehlbetrag des Rechnungsjahrs 1856/57) 62 Thlr. 7½ gr., mithin Gesamt-Einnahme 701 Thlr. 34½ gr. Die Gesamt-Ausgabe betrug 727 Thlr. 61¼ gr. Es entsteht demnach ein Fehlbetrag von 26 Thlr. 26¾ gr. (Mai 23.)

3) Gefunden: 1 Schürze, 1 Taschentuch.

### Magistrat und Gemeinderath.

Sitzung vom 20. Mai. Das Statut zur Beordnung des Schulwesens ist vom Staatsministerium durch das Oberschulcollegium dem Stadtmagistrate wieder zugegangen mit dem Bemerkten, daß die Genehmigung nur unter der Bedingung gewisser Aenderungen erfolgen könne. Die wichtigste der letzteren besteht darin, daß das Ministerium (in Uebereinstimmung mit dem Oberschulcollegium und einer Minderheit des Magistrats und Gemeinderaths) für die oberen Schulen und für die mittleren und unteren Schulen je eine besondere Unterbehörde (Schulcommission und Schulvorstand) verlangt, während die Mehrheit der Versammlung eine einzige Behörde für angemessener hält. Die übrigen Aenderungen sind von geringerer Wichtigkeit. Gemeinderath und Magistrat beschließen, sich den Bedingungen des Ministeriums zu fügen.

### Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 20. Mai. Den Lesern ist erinnerlich, daß Stadtrath und Stadtmagistrat sich vor Kurzem mit einer Petition an das Staatsministerium und den Landtag gewendet haben, es möge der Zuschuß des Staates zu den Kosten der höheren Bürgerschule von 562 $\frac{1}{2}$  Thlr. auf wenigstens 1500 Thlr. erhöht werden (d. Bl. S. 16. 56. 59.). Die Mehrheit des Landtags-Finanzauschusses (Böckel, Kasten, Kindt I., Strackerjan II., Töllner) sagt in ihrem Berichte über diese Petition (Berichterstatter Böckel) unter Anderem Folgendes: „Wenn nun freilich aus der genannten Petition nicht hervorgeht, wie die beantragte Summe verwendet werden soll, so glaubt doch die Mehrheit unter der Voraussetzung, daß bei einer Bewilligung eines höheren Zuschusses der Stadt Oldenburg zur Pflicht gemacht werden würde, die bisher von ihr für die höhere Bürgerschule übernommenen Leistungen auch ferner zu tragen, so daß der höhere Zuschuß nur zur Verbesserung der Anstalt verwandt würde, und in Erwägung, daß bei der immer größeren Schülerzahl, welche das Bedürfniß einer höheren Ausbildung zu dieser Schule zieht — wie denn auch jetzt eine sechste Classe hat neu eingerichtet werden müssen, und dadurch der bisherige Raummangel noch bedeutend gesteigert ist — die unabweislichen Ansprüche der Schule doch die Kräfte der Stadt übersteigen würden, wenn die Schule sich nicht gegen Auswärtige ganz abschließen wollte, und in Erwägung, daß bei der im Vergleich zu anderen höheren Lehranstalten nur geringen Besoldung der Lehrer es wünschenswerth ist, mehr Mittel zu haben, um die geeigneten Kräfte für dieselbe heranzuziehen und zu fesseln, beantragen zu sollen: der Landtag wolle in dem ausgeführten Sinne

die Petition des Stadtraths und Stadtmagistrats zu Oldenburg der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.“ Dieser Antrag ist vom Landtag zum Beschluß erhoben, und der Stadtmagistrat oberlich zur Erklärung über diesen Beschluß aufgefordert. — Magistrat und Stadtrath beschließen diese Angelegenheit in gemeinsamer Verhandlung zu erledigen und beschließen nach einigen Debatten in der Sache selbst: „Da es nur in der Absicht der Stadt gelegen hat, wegen der bevorstehenden großen Mehrausgaben für die höhere Bürgerschule, insbesondere eines nicht lange mehr zu vermeidenden Neubaus einen höheren Zuschuß des Staates zu beantragen, — daß die Stadt gern die Verpflichtung übernehmen wolle, den höheren Zuschuß des Staates nur für die Verbesserung der Anstalt zu verwenden. — Da die Besorgung der Angelegenheiten der höheren Bürgerschule bisher als Gemeindesache innerhalb der Gemeinde erledigt sei, werde es nicht angemessen und auch wohl vom Landtage nicht beabsichtigt sein, daß die Stadt die Art der Verwendung des Zuschusses jährlich nachweise. Wenn es aber verlangt werde, müsse die Stadt sich auch zu der Verpflichtung eines jährlichen Nachweises bereit erklären, daß der höhere Zuschuß nur für solche Ausgaben zur Verbesserung der höheren Bürgerschule bestimmt worden sei, welche bis jetzt nicht gemacht worden seien, oder die bis jetzt von der Stadt gemachten Ausgaben übersteigen.“ —

### Stadtrath.

Sitzung vom 20. Mai. Die Anwohner der Ritterstraße hatten früher gegen gewisse Verpflichtungen die Erlaubniß, den Brunnen neben dem alten Posthause für ihre Häuser mit zu benutzen. Nach dem Uebergang des alten Brunnens in Privatbesitz hat sich eine angemessene Vereinbarung über die fernere Mitbenutzung nicht erreichen lassen. Einige bei der Sache Interessirte an der Ritterstraße, an der Mühlenstraße und am Stau beabsichtigen nun, eine neue Pumpe an dem v. Gall'schen Garten herzustellen, in der Weise, daß die Pumpe von den Interessenten angelegt und unterhalten, aber der allgemeinen Benutzung übergeben werden soll, sofern ihnen die Stadt mit einem Zuschusse von 30 bis 35 Thlr. zu Hülfe kommen will. Die Kosten des Brunnens werden sich auf etwa 120 Thlr. belaufen. Der Stadtmagistrat hält die Herstellung der Pumpe nicht nur im Interesse der Unternehmer, sondern auch eines nicht unbedeutenden Theiles der Stadt für sehr wünschenswerth, da es an guten Pumpen in jener Gegend ganz fehlt und beantragt einen Zuschuß von 30 Thlr., der vom Stadtrath bewilligt wird.

Der Entwurf eines Statuts betr. den Torfhandel hat die

oberliche Genehmigung nicht gefunden, namentlich weil die gewählte Form eines Statuts unnötig und dabei schwerfällig erscheine. Auch ist anheimgegeben, neben dem Korbmaße noch ein Fudermaß einzuführen (vgl. S. 74. d. Bl.). Der Magistrat hält die Bedenken gegen die gewählte Form eines Statuts nach nochmaliger Erwägung für begründet, erwartet dagegen von der Festhaltung eines Fudermaßes neben dem Korbmaße nur Mißverständnisse und Verwirrung, wenn nicht zugleich die Größe der in die Stadt einzuführenden Wagenladungen genau bestimmt wird. Er beantragt daher, daß der Stadtrath sich mit Erlassung einer polizeilichen Bekanntmachung, welche sich in Form und Inhalt dem beschlossenen Statute anschließe, einverstanden erkläre. Der Stadtrath erklärt sich hiermit einverstanden.

Die Ansetzung eines Fremden, der sich mit der Daguerreotypie beschäftigen will, zu 5 Thlr. jährlichem Nahrungsgelde wird genehmigt.

In die Commission zur Entwerfung eines Statuts betr. Einführung frischen Fleisches wird statt des erkrankten Registrator Köppen der Lederfabrikant Schulze gewählt.

Fabrikant Schäfer hat gebeten, in dem Trottoir vor seinem neuen Hause an der Harenstraße vergitterte Kellerlöcher funfzehn Zoll von der Mauer vortretend anlegen zu dürfen. Der Magistrat hatte dies abgelehnt, weil einmal die Gitter der Passage, namentlich bei Glatteis, hinderlich werden können, sodann weil nach den Bestimmungen der Regierung die Stadt bei Aenderungen in Lage und Höhe der Trottoirs die vorhandenen Kellerlöcher u. s. w. auf eigene Kosten dem neuen Trottoir anpassen muß, die Verminderung alter, die Verhütung neuer derartiger Anlagen also sehr im Interesse der Stadt liegt. Schäfer erbot sich nun, als Aequivalent für die Erlaubniß zu Anlegung der Kellerlöcher die Verpflichtung zu übernehmen, das westlich des neuen Baues belegene olim Willerssche Haus bei einem etwaigen Neubau unentgeltlich in die Baulinie des anderen Hauses zurückzulegen, auch bei einer etwaigen Veräußerung dem Erwerber eine gleiche Verbindlichkeit aufzulegen. Der Magistrat hielt dafür, daß eine solche Verpflichtung zu leicht in Vergessenheit gerathen könne, und erklärte die Anlegung der Kellerlöcher nur gestatten zu können, wenn Schäfer sich verpflichte, das olim Willerssche Haus in Jahresfrist unentgeltlich in die Baulinie des anderen Hauses zurückzulegen und mit den Kellerlöchern und etwaigen Aenderungen im Trottoir auf eigene Kosten zu folgen. Der Stadtrath, an welchen sich Schäfer mit der Bitte um Verwendung für sein Anliegen gewendet hat, beschließt dem Magistrat die Verlängerung obiger Frist von einem Jahre auf zehn Jahre zu empfehlen.

Mengerssen Hausplatz ist in drei verschiedenen Größen zum Verkauf aufgesetzt. Für den Platz in kleinster Begrenzung wurde in zwei Aufsätzen Nichts geboten, für den mittelgroßen Platz wurde im ersten Aufsatz 500 Thlr., im zweiten Nichts, für den Platz in größter Begrenzung im ersten Aufsatz 700 Thlr., im zweiten 1060 Thlr. geboten. In Uebereinstimmung mit dem Magistrat beschließt der Stadtrath, der Zuschlag sei nicht zu ertheilen.

---

Verantwortlicher Redacteur: L. Straßerjan.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.